

Satzung SC HarzTor

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften in Verbänden
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschließungsgründe
- § 8 Rechte der Mitglieder des SC HarzTor
- § 9 Pflichten der Mitglieder des SC HarzTor
- § 10 Beitrag
- § 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- § 12 Organe des SC HarzTor
- § 13 Der Vorstand – Zusammensetzung und Zuständigkeiten
- § 14 Aufgaben des Hauptvorstandes (BGB §26)
- § 15 Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung
Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 16 Zusammentreten und Fristen
- § 17 Aufgaben der JHV und Mitgliederversammlung
- § 18 Der Ältestenrat
- § 19 Rechnungsprüfung
- § 20 Beschlussfassung der Organe des SC HarzTor
- § 21 Geschäftsjahr
- § 22 Auflösung
- § 23 Beschluss der Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Sportclub HarzTor e.V. – im folgenden SC genannt – ***ist/wird*** unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer VR 170015 (ehemals SVG Barbis e.V.) eingetragen.

Die am 05.03.2016 zusammengetretenen Mitglieder der ehemaligen Vereine

SVG Barbis e.V.

- gegründet am 01.11.1945 von den ehemaligen Mitgliedern des MTV Barbis (1896), Arbeiter-Turnvereins Barbis (1923), Fußball-Clubs Barbis (1927)

SV Bad Lauterberg e.V.

- gegründet am 01.04.1914

TuSpo Südring e.V.

- gegründet am 21. Januar 1971 aus der Verschmelzung der Vereine SV Bartolfelde e.V. und SV Osterhagen e.V.

schlossen sich an diesem Tag zum Sportclub HarzTor e.V. zusammen.
Zugrunde gelegt wurde das Gründungsjahr des MTV Barbis von 1896.
Der SC HarzTor hat seinen Sitz in Bad Lauterberg im Harz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten
2. Zweck des Vereins ist die Betreuung seiner Mitglieder
3. Der SC wirkt für die ideellen Werte des Sports. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, darunter die Erziehung, Anleitung und Beaufsichtigung der Jugendlichen bei körperlichen Übungen
 - b) Förderung des Breitensports
 - c) Gewährleistung eines Versicherungsschutzes
 - d) Pflege und Ausbau der genutzten Sportstätten
 - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen
4. Der SC ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz
5. Der SC erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaften in Verbänden

Der SC ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des NFV und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Der SC kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben sofern die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des SC können jede unbescholtene Person, die die gesetzlich festgelegt Volljährigkeit erlangt hat oder juristische Personen werden. Die Aufnahme nicht volljähriger Jugendlicher bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Wohnsitz sowie IBAN beim Vorstand zu stellen.

Über die Bewilligung des Antrages entscheidet der Vorstand. Eine Verpflichtung zur Mitteilung einer eventuellen Ablehnung besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- c) Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand (BGB §26) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
- d) Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes (BGB §26)
- e) Auflösung

Durch Erlöschung der Mitgliedschaft bleiben bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem SC unberührt.

§ 7 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

- a) wenn das Mitglied einer oder mehrerer sich aus § 9 ergebenden Pflicht(en) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen an den SC bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt

Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine Berufung gegen den Ausschlussentscheid ist nicht möglich.

§ 8 Rechte der Mitglieder des SC HarzTor

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung der Stimmrechte an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie auf diesen Anträge zu stellen. Zur Ausübung dieser Rechte sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt
- b) die Einrichtungen des SC nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen.
- c) Jugendliche Mitglieder haben nur das Recht des Zutritts zu den Sportstätten des Vereins, der Benutzung seiner Einrichtungen und der Teilnahme an seinen sportlichen Veranstaltungen. Am sonstigen Vereinsleben nehmen sie nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes teil.

§ 9 Pflichten der Mitglieder des SC HarzTor

1. Die Mitglieder des SC sind verpflichtet, die Satzung des SC sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
2. Die sportlichen Bestrebungen und weitere Interessen des SC zu unterstützen
3. nicht gegen die Interessen des SC zu handeln
4. die Beiträge fristgerecht an den SC abzuführen bzw. der Beitragspflicht nachzukommen

5. die Anlagen und Sportgeräte des Vereins zu pflegen und zu erhalten

§ 10 Beitrag

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und wird dann immer wiederkehrend im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres fällig.

Bei Eintritt ab 01.07. ist immer der anteilige Betrag zu zahlen.

Mitglieder die den Beitrag über das Ende des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben werden schriftlich gemahnt.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder des SC sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen rückständige Zahlungen zu stunden oder ganz niederzuschlagen.

§ 11 Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann bei besonderen Verdiensten um die Förderung des SC Ehrenmitglieder ernennen.

Die JHV bzw. Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrevorsitzende ernennen. Voraussetzung für den Status der/des Ehrevorsitzenden ist eine mindestens zehnjährige Amtszeit als 1. Vorsitzende(r) des SC oder der unter § 1 genannten Vereine. Der/die Ehrevorsitzende hat das lebenslängliche Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat dort aber kein Stimmrecht. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Die Organe des SC HarzTor

Organe des SC sind

1. der Vorstand (BGB §26)
2. die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) bzw. die Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung)

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des SC.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Der Vorstand – Zusammensetzung und Zuständigkeiten

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Hauptvorstand (BGB §26)

1. 1. Vorsitzende/r
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r Fußball
3. stellvertretende/r Vorsitzende/r Breitensport
4. Schatzmeister/in

b) dem erweiterten Vorstand

1. Spielausschuss Fußball
2. Abteilungsleiter/in Breitensport
3. Schriftführer/in
4. Pressewart(in)
5. Marketingbeauftragte/r
6. Ehrenvorsitzende (ohne Stimmrecht)

2. Die Wahlperioden der/des 1. Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport fallen zusammen. Der/die stellvertretende/r Vorsitzende Fußball und die/der Schatzmeister/in werden ebenfalls zusammen gewählt.
3. Die unter b) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der JHV gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in, jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl bei der JHV. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich

§ 14 Aufgaben des Hauptvorstandes (BGB §26)

1. Der Vorstand führt den SC und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der JHV bzw. Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den SC zu leiten, alle anfallenden Geschäfte zu erledigen und für die Durchführung der JHV bzw. Mitgliederversammlung Sorge zu tragen
 - b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen

- c) über Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen zu beschließen
 - d) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen
 - e) Ehrenmitglieder zu ernennen
 - f) Ehrenvorsitzende, sowie außerhalb des Vereins zu ehrende Mitglieder vorzuschlagen
 - g) Ermahnungen und Strafen bei Zuwiderhandlungen nach § 9 auszusprechen
2. Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in den Vorstandssitzungen. Diese werden nach Bedarf von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn es die Hälfte der Hauptvorstandsmitglieder verlangt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 3. Die Vorstandsmitglieder sind für die Durchführung der Ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung – Zusammensetzung und Stimmrecht

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des SC satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Jahreshauptversammlung, im folgenden JHV genannt, und der Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des SC, durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. Die JHV bzw. Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den ordentlichen Mitgliedern
- c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des SC
- d) Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr

§ 16 Zusammentreten und Fristen

1. Die JHV findet jedes Jahr im ersten Quartal nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die JHV wird vom Hauptvorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Anträge müssen bei dem Hauptvorstand spätestens 5 Tage vor der JHV schriftlich eingereicht sein.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Hauptvorstand nach den für JHV geltenden Bestimmungen einzuberufen wenn
 - a. der Hauptvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst
 - b. mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des SC es schriftlich beantragen

4. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
5. Über die JHV bzw. Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem ordentlichen Mitglied und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auf der nächsten JHV bzw. Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Aufgaben der JHV und Mitgliederversammlung

Die JHV bzw. Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) über grundsätzliche Belange des SC zu beraten und zu beschließen
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Hauptvorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer abwechselnd für jeweils zwei Jahre
- e) Festsetzung des Beitrages
- f) Satzungsänderungen und Anträge zu beraten und zu beschließen
- g) Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Hauptvorstandes zu ernennen
- h) den Ältestenrat zu wählen

§ 18 Der Ältestenrat

1. Für die Schlichtung von Streitfällen im SC ist der Ältestenrat zuständig. Die Mitglieder des Ältestenrates haben auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
2. Der Ältestenrat ist kein Organ des SC. Die Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisung aber an die Satzung des SC gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich.
3. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Ältestenrat gibt seine Entscheidung dem Hauptvorstand als Empfehlung bekannt.
4. Er besteht aus fünf Mitgliedern die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwanzig Jahre dem SC oder den unter § 1 genannten Vereinen angehört haben.
5. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten JHV ein geeignetes Mitglied nach § 5.

§ 19 Rechnungsprüfung

Zur Überwachung des Finanzwesens des SC werden von der JHV drei Kassenprüfer(innen) abwechselnd (pro Jahr einer) für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Mindestens zwei Kassenprüfer(innen) sind verpflichtet, die Kasse einmal jährlich gemeinsam zu prüfen. Sie sind jederzeit zu einer Zwischenprüfung berechtigt. Das Ergebnis der Prüfung ist der JHV bzw. der Mitgliederversammlung vorzutragen und der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 20 Beschlussfassung der Organe des SC HarzTor

Beschlüsse der Organe des SC werden bis auf die in § 22 (Auflösung) und Absatz 2 (Satzungsänderung) genannten Sonderfälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des SC kann nur mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SC oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports (Sport, Turnen, Spiel) zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des SC wird der Hauptvorstand zu Liquidatoren ernannt. Die Beschlussfassung der Liquidatoren muss einstimmig erfolgen.

§ 23 Beschluss der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen der verschmolzenen Vereine am 05.03.2016 beschlossen.

Durch diesen Beschluss werden alle vorherigen Satzungen einschließlich Satzungsänderungen aufgehoben.